

1. Zweck

Sorgt dafür, dass keine Schädlinge in die Nähe der Heilmittel gelangen. Im Grundsatz gelten auch Fliegen dabei schon als Schädling.

2. Abkürzungen

-

3. Geltungsbereich

Praxisapotheke

4. Verantwortlichkeit

Ärztliche Leitung

5. Durchführung

Heilmittel sollten trocken, lichtgeschützt, temperaturkontrolliert sowie von Schädlingen geschützt aufbewahrt werden. Bei einem Schädlingsbefall in der Apotheke/dem Kühlschrank ist die gesamtverantwortliche Person umgehend zu informieren und es sind sofort geeignete Massnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu unternehmen und im Protokoll Schädlingsbekämpfung einzutragen.

Sind chemische Interventionen zur Schädlingsbekämpfung notwendig, oder ist der Schädlingsbefall ungewöhnlich stark oder der Schädling nicht bekannt, ist ein Experte (Kammerjäger) zu beauftragen.

6. Mitgeltende Dokumente/ Unterlagen

-

7. Quelle

<https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/pharmazeutische-abteilung/arzneimittel-detailhandel>

	erstellt	geprüft	freigegeben
Datum	16.03.2023	16.03.2023	16.03.2023
Name	Häffner/Hartmann	Häffner	Hartmann
Versionsnummer	2.0		
Aktualisiert am			
Änderungsgrund			